



Prüfernummer

(wird vom Berufenden ausgefüllt)

Staatliche Kommission für die Königlich Sächsischen Kreishauptmannschaften
des Königlich Sächsischen Gemeindeverbandes.

Berufungsurkunde

zu einer Neu-Berufung oder zu einer Folge-Berufung

für den

Prüfer

(Beisitzer/ Wahlgehilfen*/ Wahlgehülften**).

F a m i l i e n n a m e:

Rufname:

Tag der Geburt:

Ort der Geburt:

Wohnsitzgemeinde im NSGW:

Berufsstand:

vorläufige sächsische Staatsangehörigkeitsausweis-Nummer: 03 - -

Hiermit beruft der staatsrechtlich gewählte Verweser des Königlich Sächsischen Gemeindeverbandes, in seiner Funktion des Vorsitzenden der Staatlichen Kommission für die Königlich Sächsischen Kreishauptmannschaften des Königlich Sächsischen Gemeindeverbandes, den oben benannten Sachsen, mit Wohnsitz im NSGW-Gemeindegebiet, als Prüfer (Beisitzer/ Wahlgehilfen*/ Wahlgehülften**) zur Feststellung der Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaat.

Der für den Königlich Sächsischen Gemeindeverband berufene Prüfer (Beisitzer/ Wahlgehilfe*/ Wahlgehülfe**) verpflichtet sich, innerhalb der Wahrnehmung seiner Aufgaben für den Königlich Sächsischen Gemeindeverband, die gültigen Staatsrecht-Grundlagen sorgsam und gewissenhaft anzuwenden, die Verhältnismäßigkeit der Mittel stets zu wahren, den erlangten Inhalt von sensiblen Informationen und persönlichen Daten gegenüber Dritten streng vertraulich zu behandeln und zum Schutz hierüber Stillschweigen zu wahren. Ihm ist bewusst, daß er bis zur Entlastung durch den Verweser die volle persönliche Haftung für seine Handlungen trägt.

Ortschaft

Tag

Autographie (physische Person) des Antragenden

in Vollmacht

Autographie (physische Person) des Vorsitzenden der KK



Prüfernummer
(wird vom Berufenden ausgefüllt)

Staatliche Kommission für die Königlich Sächsischen Kreishauptmannschaften
des Königlich Sächsischen Gemeindeverbandes.

Datenblatt für berufene Prüfer

(Beisitzer/ Wahlgehilfen*/ Wahlgehilfen**).

Antragender

F a m i l i e n n a m e : Rufname:

heutige Postanschrift

Straße: Hausnummer:

Postleitzahl: Wohnort:

Angaben zum gemeldeten Wohnsitz (im Gebietsstand 1914)

Ortschaft/ Stadt:

Landgemeinde/ Stadtgemeinde:

Königlich Sächsischer Gemeinde-Ortschafts-Schlüssel: / /

Kontaktdaten

Festnetz-Telefon-Nummer:

Mobilfunk-Telefon-Nummer:

Elektronische-Postadresse:

Bei eintretenden Änderungen der angegebenen Daten, insbesondere bei einem Wohnsitzwechsel in eine andere Kreishauptmannschaft beziehungsweise Amtshauptmannschaft, meldet der betroffene Prüfer dies selbstständig durch Einreichung eines neu ausgefüllten Datenblattes für berufene Prüfer (Seite 2 von 4 des Prüferberufungs-Formulares) beim stellvertretenden Prüfungs-Vorsitzenden der sKS.

Hinweis: Dieses Datenblatt ersetzt nicht die Wohnsitz-Ummeldung bei der zuständigen Wohnsitz-Meldestelle.

..... , den
Ortschaft Tag

Autographie (physische Person) des Antragenden



Prüfernummer
(wird vom Berufenden ausgefüllt)

Staatliche Kommission für die Königlich Sächsischen Kreishauptmannschaften
des Königlich Sächsischen Gemeindeverbandes.

Aufgaben- und Berufungsbeschreibung für berufene Prüfer (Beisitzer/ Wahlgehilfen*/ Wahlgehülfe**).

Legende

- sKS = Staatliche Kommission für die Königlich Sächsischen Kreishauptmannschaften des KSGV
- KSGV = Königlich Sächsischer Gemeindeverband (eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes)
- WS = Antrag auf Feststellung der Staatsangehörigkeit im Bundesstaat

Aufgabenbeschreibung

1. Erarbeitung der Befähigung zur Feststellung der Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaat gemäß gültigem deutschem Staatsrecht durch Teilnahme an Schulungen und im Selbststudium.
2. Aktive Teilnahme und eigenverantwortliche Organisation von Treffen zur Annahme und Prüfung von WS's im Präsent-Prüfverfahren sowie im Fern-Prüfverfahren.
3. Annahme, Erstprüfung und Folgeprüfung von WS's gemäß Berufung, gültigem deutschem Staatsrecht und den jeweils aktuellen Handlungsanleitungen, Verfahrensanweisungen, Arbeitsanweisungen und Prüflisten für berufene Prüfer der sKS.
4. Übernahme von gesondert zu vereinbarenden Hilfsstätigkeiten zur Vorbereitung und Durchführung von staatsrechtlichen Gemeindevahlen als Prüfer (Beisitzer/ Wahlgehilfe*/ Wahlgehülfe**), die dem Prüfer vom Verweser beziehungsweise dem jeweiligen für die staatsrechtliche Gemeindevahl berufenen Wahlvorsteher übertragen werden.

Berufungsbeschreibung

1. Dem berufenem Prüfer (Beisitzer/ Wahlgehilfe*/ Wahlgehülfe**) ist bewusst, daß der KSGV eine im Staatsrecht handelnde Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist und kein Verein. Der berufene Prüfer selbst mit seiner Tätigkeit für die sKS keinem Verein/ politischem Verein angehört und seine Berufung sowie Abberufung durch den Prüfungs-Vorsitzenden der sKS oder von einem dazu bevollmächtigten stellvertretenden Prüfungs-Vorsitzenden der sKS erfolgen muß.
2. Der berufene Prüfer weist aus ernst gemeinter und gelebter Überzeugung vollumfänglich die Ideologie des Nationalsozialismus, zum Beispiel dessen Rechtsauffassung, des durch diese Ideologie entstandenen und/oder mißbrauchten Liedgutes, der Symbole, der Texte und Zeichen, von sich.
3. Die Prüfer-Berufung erstreckt sich ausschließlich auf die in der Aufgabenbeschreibung benannten ehrenamtlichen Tätigkeiten. Erweiterte Aufgabenbereiche sind gesondert zu vereinbaren und jeweils bestätigend vom berufenen Prüfer zu autographieren.
4. Der Antragende bestätigt die Kenntnisaufnahme und sein Verständnis dieser Aufgaben- und Berufungsbeschreibung für den berufenen Prüfer (Beisitzer/ Wahlgehilfe*/ Wahlgehülfe**) mit seiner Autographie:

....., den

Ortschaft

Tag

.....
Autographie (physische Person) des Antragenden



Prüfernummer
(wird vom Berufenden ausgefüllt)

**Staatliche Kommission für die Königlich Sächsischen Kreishauptmannschaften
des Königlich Sächsischen Gemeindeverbandes.**

Erklärung des zu berufenden Prüfers

(Beisitzer/ Wahlgehilfen*/Wahlgehilfen**).

Die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit der 26 Bundesstaaten durch den Aufbau der Strukturen im einzig gültigen öffentlichen Staatsrecht auf deutschem Heimatboden welches das Staatliche Deutsche Recht, im Rechte-Stand vom 27. Oktober 1918 und Gebiets-Stand vom 31. Juli 1914 ist, muß klar und eindeutig getrennt werden von allen Verträgen, welche auf den im Seerecht geschaffenen Rechtsgrundlagen der Weimarer Republik und allen daraus folgenden entstanden sind.

Hiermit erkläre ich, daß ich folgende Mitgliedschaften habe, welche auf den Rechtsgrundlagen der Weimarer Republik aufbauen und ab 28. Oktober 1918 geschaffen wurden:

Ausweisdokumente

- Personalausweis Bundesrepublik Deutschland
- Reisepass Europäische Union / Bundesrepublik Deutschland
- Staatsangehörigkeitsausweis Bundesrepublik Deutschland „Gelber Schein“
- Blauer Weltpass
- sonstige:

Parteien und politische Vereine

- AfD
- CDU / CSU
- SPD
- Bündnis 90 / Die Grünen
- BSW
- Linke
- FDP
- NPD
- Freie Sachsen
- andere Partei:
- Wahlkommission auf Vereinsbasis
- sonstige:

Willenserklärungen

- Geheimdienste wie MI6, MI5, Mossad usw.
- Diensteid / Treueid auf das Grundgesetz
- Urkunde 146 mit Wille zur WRV 1919
- Intern. Common Law Court of Justice (ICCJV)
- AG Mensch in Württemberg (agmiv)
- Verein deutscher Rechtsachverständiger
- Germaniten
- sonstige:

Religionsgesellschaften

- katholisch (Reichskonkordat 1933)
- evangelisch / protestantisch (Kirchenverträge)
- keltisch-druidisch (WRV 1919)
- muslimisch (WRV 1919)
- jüdisch (WRV 1919)
- sonstige:

Staatskaltgründungen

- Verfassungsgebende Versammlung
- Provisorische Reichsregierung
- Exilregierung Deutsches Reich
- Bundesstaat Sachsen
- Bundesstaat Bayern
- Freistaat Preußen
- Königreich Deutschland
- Selbstverwalter nach UN Resolution
- sonstige:

Gemeinekaltaktivierung

- Gemeinde Neuhaus
- Chiemgauer Heimatgemeinde
- Geeinte deutsche Völker und Stämme
- sonstige:

Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Nicht genannte Punkte sind unter „sonstige“ einzutragen. Die Staatliche Kommission für die Königlich Sächsischen Kreishauptmannschaften des Königlich Sächsischen Gemeindeverbandes nimmt Ergänzungen entgegen.

....., den
Ortschaft Tag Autographie (physische Person) des Antragenden